



JAHRESABSCHLUSS

zum [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]



Inhaltsverzeichnis

A. Auftrag	2
I. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
II. Auftragsdurchführung	3
III. Vollständigkeitserklärung	5
B. Grundlagen des Jahresabschlusses	5
C. Rechtliche und steuerliche Grundlagen	7
I. Rechtliche Verhältnisse	7
II. Steuerliche Verhältnisse	7
D. Wirtschaftliche Verhältnisse	9
I. Vermögenslage	9
II. Ertragslage	10
E. Jahresabschluss	11
Bilanz zum [REDACTED]	12
Gewinn- und Verlustrechnung vom [REDACTED] bis [REDACTED]	13
Angaben unter der Bilanz für das Geschäftsjahr 2024	14
Entwicklung des Anlagevermögens vom [REDACTED] bis [REDACTED]	16
F. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung	20
I. Erläuterungen zur Bilanz	20
II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	23
G. Bescheinigung	26
H. Allgemeine Auftragsbedingungen	28



A. Auftrag

I. Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

[REDACTED]
[REDACTED]
- nachfolgend auch kurz [REDACTED] genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum [REDACTED] aus den uns vorgelegten Belegen Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen der Plausibilität haben wir in unseren Geschäftsräumen in [REDACTED]heim durchgeführt.

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum [REDACTED] aus den uns vorgelegten Büchern und Bestandsnachweisen eines externen Buchhaltungsservices oder sonstigen Buchungshelfers, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen der Plausibilität haben wir in unseren Geschäftsräumen in [REDACTED]heim durchgeführt.

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum [REDACTED] aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen der Plausibilität haben wir in unseren Geschäftsräumen in [REDACTED] durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.



Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungserleichterungen und der Möglichkeit der Hinterlegung des Jahresabschlusses für Kleinstgesellschaften gemäß MicroBilG.

Nach den in § [REDACTED] HGB angegebenen Größenklassen ist die [REDACTED] eine Kleinstgesellschaft.

Betrag in TEUR	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Bilanzsumme	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Umsatzerlöse	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Anzahl der Arbeitnehmer	[REDACTED]	[REDACTED]	0

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den großenabhängigen Erleichterungen des § [REDACTED] HGB Gebrauch gemacht.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Bei der Auftragsannahme haben wir mit unserem Auftraggeber vereinbart, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Basis für den Erstellungsbericht ist die Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen vom [REDACTED] und der und zuletzt durch Beschluss der Bundeskammerversammlung vom [REDACTED] geänderte Verlautbarung.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

II. Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverant-



wort [REDACTED]keit (§ [REDACTED])

Danach umfasst unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen unter Vornahme erforderlicher Abschlussbuchungen und unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte, insbesondere der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Weiterhin umfasst der Auftrag die Anfertigung des zugehörigen Anhangs.

Danach umfasst unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aus den uns vorgelegten Büchern und Bestandsnachweisen eines externen Buchhaltungsservices oder sonstigen Buchungshelfers unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben unter Vornahme erforderlicher Abschlussbuchungen und unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte, insbesondere der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Weiterhin umfasst der Auftrag die Anfertigung des zugehörigen Anhangs.

Danach umfasst unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung aus den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen unter Vornahme erforderlicher Abschlussbuchungen und unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte, insbesondere der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Weiterhin umfasst der Auftrag die Anfertigung des zugehörigen Anhangs.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungs erleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstgesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Wir haben die Geschäftsführung auf die bilanzielle Überschuldung aufmerksam gemacht, da dies



ein Indiz für die rechtliche Überschuldung darstellen kann. Im Falle der rechtlichen Überschuldung besteht die Insolvenzantragspflicht der Geschäftsführung. Bei Führungslosigkeit besteht eine solche Anzeigepflicht der Gesellschafter.

III. Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt und versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der [REDACTED] vollständig und richtig enthalten sind.

B. Grundlagen des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss wurde auf unserem EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG in [REDACTED] erfüllt nach einer Bescheinigung der [REDACTED] [REDACTED] die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266, [REDACTED] und [REDACTED] HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266, [REDACTED] und [REDACTED] HGB.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ist mit Liquidationswerten erfolgt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Der Auftraggeber hat als Maßnahmen gegen Risiken, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, eine Patronatserklärungen benannt.

Der Auftraggeber hat als Maßnahmen gegen Risiken, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, Rangrücktrittsvereinbarungen benannt.



Der Auftraggeber hat als Maßnahmen gegen Risiken, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, Rangrücktrittsvereinbarungen und Patronatserklärungen benannt.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungs- teil dargestellt.

Der Jahresabschluss ist gem. § 245 HGB vom Kaufmann bzw. der Geschäftsführung unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.



C. Rechtliche und steuerliche Grundlagen

I. Rechtliche Verhältnisse

Firma:

[REDACTED]

Rechtsform:

GmbH

Sitz:

[REDACTED]

Anschrift:

[REDACTED]
[REDACTED]

Registereintrag:

Handelsregister

Registergericht:

[REDACTED]

Registergerichts-Nummer:

[REDACTED]

Eintragung am:

[REDACTED]

Gesellschaftsvertrag:

Gültig in der Fassung vom

[REDACTED]

Geschäftsjahr:

[REDACTED] bis [REDACTED]

Vorjahr:

[REDACTED] bis [REDACTED]

Gegenstand des Unternehmens:

Immobilienvermittlung und -finanzierung

Gezeichnetes Kapital:

[REDACTED]

Geschäftsführung:

Herrn [REDACTED]

[REDACTED]
aus Vorjahr:wurde am [REDACTED] gefasst und im Berichtsjahr
vollzogen

II. Steuerliche Verhältnisse

Jahresabschluss zum [REDACTED]



Zuständiges Finanzamt: [REDACTED]

Steuernummer: [REDACTED]



D. Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum [REDACTED] abgeleitete Darstellung der Vermögenslage der [REDACTED] ässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

1. Vermögensstruktur

	Bilanz zum [REDACTED] TEUR	%	Bilanz zum [REDACTED] TEUR	%	Änderung zum Vorjahr TEUR	%
<u>AKTIVA</u>						
Sonstige Vermögensgegenstände	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Flüssige Mittel/Wertpapiere	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Nicht gedeckter EK-Fehlbetrag	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe Aktiva	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

2. Kapitalstruktur

	Bilanz zum [REDACTED] TEUR	%	Bilanz zum [REDACTED] TEUR	%	Änderung zum Vorjahr TEUR	%
<u>PASSIVA</u>						
Rückstellungen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Gesellschafterverbindlichkeiten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Sonstige Verbindlichkeiten	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe Passiva	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]



II. Ertragslage

1. Entwicklung der Ertragslage

Die Ertragslage hat sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:

	[REDACTED] bis TEUR	%	[REDACTED] bis TEUR	%	Änderung zum Vorjahr TEUR	%
Umsatzerlöse	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
- Personalaufwand	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
- Abschreibungen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
- [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
+ Finanzerträge	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
- Finanzaufwand	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
- EE-Steuern	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Ergebnis nach Steuern	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
- sonstige Steuern	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Jahresergebnis	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Rundungsbedingte Differenz (Ergebnis nach Steuern)	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

Die [REDACTED] schloss das Geschäftsjahr [REDACTED] mit einem Jahresergebnis von [REDACTED] (Vorjahr: [REDACTED] ab.

Die Umsatzerlöse betrugen im Berichtszeitraum [REDACTED]. Im Vorjahr [REDACTED] wurde demgegenüber ein Betrag von [REDACTED] ausgewiesen. Das entspricht einer Erhöhungsr率e von [REDACTED] %.

Die [REDACTED] und Gehälter [REDACTED] betragen [REDACTED] gegenüber [REDACTED] im Vergleichszeitraum [REDACTED]. Die absolute Veränderung beträgt damit [REDACTED]. Der Wert hat sich zum Vorjahr nicht verändert.

Die Umsatzrentabilität betrug [REDACTED] %. Im Vorjahr [REDACTED] lag dieser Wert bei [REDACTED] %.



E. Jahresabschluss



AKTIVA

PASSIVA

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. [REDACTED]			I. Gezeichnetes Kapital	[REDACTED]	[REDACTED]
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	7,00	[REDACTED]	II. Bilanzverlust	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe Anlagevermögen	7,00	[REDACTED]	nicht gedeckter Fehlbetrag	[REDACTED]	[REDACTED]
B. Umlaufvermögen			Summe Eigenkapital	[REDACTED]	[REDACTED]
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			B. Rückstellungen		
1. sonstige Vermögensgegenstände	1.320,03	[REDACTED]	sonstige Rückstellungen	[REDACTED]	[REDACTED]
II. Wertpapiere			C. Verbindlichkeiten		
1. sonstige Wertpapiere	[REDACTED]	[REDACTED]	sonstige Verbindlichkeiten	[REDACTED]	[REDACTED]
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	3.206,89	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe Umlaufvermögen	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]



	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr [REDACTED]
■ Umsatzerlöse	[REDACTED]	[REDACTED]
2. Gesamtleistung	[REDACTED]	[REDACTED]
3. Personalaufwand	[REDACTED]	[REDACTED]
a) [REDACTED] und Gehälter	[REDACTED]	[REDACTED]
4. Abschreibungen	[REDACTED]	[REDACTED]
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
■ sonstige betriebliche Aufwendungen	[REDACTED]	[REDACTED]
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	[REDACTED]	[REDACTED]
b) Reparaturen und Instandhaltungen	[REDACTED]	[REDACTED]
c) Fahrzeugkosten	[REDACTED]	[REDACTED]
d) Werbe- und Reisekosten	[REDACTED]	[REDACTED]
e) verschiedene betriebliche Kosten	[REDACTED]	[REDACTED]
f) übrige sonstige betriebliche [REDACTED] gen	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]
5. Erträge aus anderen Wertpapieren und Aus- leihungen des Finanzanlagevermögens	[REDACTED]	[REDACTED]
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	[REDACTED]	[REDACTED]
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	[REDACTED]	[REDACTED]
9. Ergebnis nach Steuern	[REDACTED]	[REDACTED]
10. sonstige Steuern	[REDACTED]	[REDACTED]
11. Jahresfehlbetrag	[REDACTED]	[REDACTED]
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	[REDACTED]	[REDACTED]
13. Bilanzverlust	[REDACTED]	[REDACTED]



A. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der [REDACTED] zum [REDACTED] wurde auf Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

1. Angaben zur Identifikation der [REDACTED] laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: [REDACTED]

Firmensitz laut Registergericht: [REDACTED]

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: [REDACTED]

Register-Nr.: [REDACTED]

B. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ist mit Liquidationswerten erfolgt.

Der Auftraggeber hat als Maßnahmen gegen Risiken, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, eine Patronatserklärungen benannt.

Der Auftraggeber hat als Maßnahmen gegen Risiken, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, Rangrücktrittsvereinbarungen benannt.

Der Auftraggeber hat als Maßnahmen gegen Risiken, die der Annahme der Unternehmensfortfüh-



rung entgegenstehen, Rangrücktrittsvereinbarungen und Patronatserklärungen benannt.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

In die Herstellungskosten wurden neben den unmittelbar zurechenbaren Kosten auch notwendige Gemeinkosten und durch die Fertigung veranlasste Abschreibungen einbezogen.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände vorgenommen.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

C. Angaben zu Ausleihungen und Forderungen gegenüber Gesellschaftern gem. § 42 Abs. 3 GmbHG

Der Wert der Forderungen gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf [REDACTED] (Vorjahr: [REDACTED])

D. Angaben zu Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern gem. § 42 Abs. 3 GmbHG

Der Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern beläuft sich auf [REDACTED] (Vorjahr: [REDACTED])

E. Unterschrift der Geschäftsführung

Herrn [REDACTED]
Geschäftsführer



Kontobezeichnung	Entwicklung der	Stand zum [REDACTED] EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung -Zuschreibung EUR	Stand zum [REDACTED] EUR
Büroeinrichtung	AHK Abschreibung Buchwerte	[REDACTED]				[REDACTED]
Geringwertige Wirtschaftsgüter	AHK Abschreibung Buchwerte	[REDACTED]	[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED]
	AHK Abschreibung Buchwerte	[REDACTED]				[REDACTED]
Summe	AHK Abschreibung Buchwerte	[REDACTED]	[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED]



Kontobezeichnung Inventar Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der	Stand zum [REDACTED] EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Stand zum [REDACTED] EUR
Büroeinrichtung							
420006 PC - Miditower (Schlenktronics)	Linear	[REDACTED] / [REDACTED]	AHK Abschr. BW	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
420007 Magicolor [REDACTED] Drucker	Linear	[REDACTED] / [REDACTED]	AHK Abschr. BW	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
420008 Belinea Monitor [REDACTED] externe Festplatte 160GB	Linear	[REDACTED] / [REDACTED]	AHK Abschr. BW	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
420009 i-Tüpfle Büroeinrichtung	Linear	[REDACTED] / [REDACTED]	AHK Abschr. BW	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
420010 [REDACTED] Geochron Orig- inal Kilburg	Linear	[REDACTED] / [REDACTED]	AHK Abschr. BW	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
420011 [REDACTED] Samsung Notebook 17,3"	Linear	[REDACTED] / [REDACTED]	AHK Abschr. BW	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe Büroeinrichtung			Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED]



Kontobezeichnung Inventar Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der	Stand zum [REDACTED] EUR	Zugang -Abgang EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung EUR	Stand zum [REDACTED] EUR
Geringwertige Wirtschaftsgüter							
480003 [REDACTED] MFC all in one Multifunktionsgerät	Linear [REDACTED] / [REDACTED]	AHK Abschr. BW	[REDACTED]				[REDACTED]
480004 [REDACTED] St., Vorlegeteppich	GWG/voll [REDACTED] / [REDACTED]	AHK Abschr. BW	[REDACTED]				[REDACTED]
480005 Möbel Gehrman Bürostuhl Dreh-5143	GWG/voll [REDACTED] / [REDACTED]	AHK Abschr. BW	[REDACTED]				[REDACTED]
480006 Schlenotronic PC, Aufrüstung	GWG/voll [REDACTED] / [REDACTED]	AHK Abschr. BW	[REDACTED]				[REDACTED]
480007 i tüpfel Pendelleuchte	GWG/voll [REDACTED] / [REDACTED]	AHK Abschr. BW	[REDACTED]				[REDACTED]
480008 NBB, [REDACTED]	GWG/voll [REDACTED] / [REDACTED]	AHK Abschr. BW	[REDACTED]	[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED]
Summe Geringwertige Wirtschaftsgüter	Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte		[REDACTED]	[REDACTED]		[REDACTED]	[REDACTED]



Kontobezeichnung	Datum	Entw.	Stand zum	Zugang	Umbuchung	Abschreibung	Stand zum
Inventar	AfA-Art	der	[REDACTED]	-Abgang		Zuschreibung	
Inventarbezeichnung	ND	AfA-%	EUR	EUR		EUR	EUR

[REDACTED] Minolta Kamera	[REDACTED] GWG-Pool [REDACTED] / [REDACTED]	AHK Abschr. BW	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]



F. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

I. Erläuterungen zur Bilanz

1. Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. [REDACTED]

■ andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Büroeinrichtung
Geringwertige Wirtschaftsgüter

B. Umlaufvermögen

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. sonstige Vermögensgegenstände

Körperschaftsteuerrückforderung
Umsatzsteuer [REDACTED]
Umsatzsteuer laufendes Jahr
Umsatzsteuer Vorjahr

II. Wertpapiere

1. sonstige Wertpapiere

Wertpapieranlagen kurzfr. Disposition

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks



	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Sparkasse Kto. [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
C. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	[REDACTED]	[REDACTED]
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	[REDACTED]	[REDACTED]
Summe Aktiva	[REDACTED]	[REDACTED]

**[REDACTED] Passivseite****A. Eigenkapital****I. Gezeichnetes Kapital**

Gezeichnetes Kapital

II. Bilanzverlust

Bilanzverlust

nicht gedeckter Fehlbetrag

nicht gedeckter Fehlbetrag

Summe Eigenkapital**B. Rückstellungen****1. sonstige Rückstellungen**Rückstellungen Aufbewahrung
Rückstellungen Abschlusskosten**C. Verbindlichkeiten****1. sonstige Verbindlichkeiten**

[REDACTED] Gesellschaftern
 Abziehbare Vorsteuer allg. Steuersatz
 Umsatzsteuer allg. Steuersatz
 Umsatzsteuer-VZ
 Umsatzsteuer laufendes Jahr
 Umsatzsteuer Vorjahr

Summe Passiva



Geschäftsjahr
EUR

Vorjahr
EUR

II. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	[REDACTED]	[REDACTED]
Erlöse [REDACTED] UST	[REDACTED]	[REDACTED]
2. Gesamtleistung	[REDACTED]	[REDACTED]
3. Personalaufwand	[REDACTED]	[REDACTED]
a) [REDACTED] und Gehälter	[REDACTED]	[REDACTED]
Geschäftsführergehälter	[REDACTED]	[REDACTED]
4. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Sofortabschreibung GWG	[REDACTED]	[REDACTED]
5. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	[REDACTED]	[REDACTED]
Beiträge	[REDACTED]	[REDACTED]
b) Reparaturen und Instandhaltungen	[REDACTED]	[REDACTED]
Wartungskosten für [REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
c) Fahrzeugkosten	[REDACTED]	[REDACTED]
Sonstige Kfz-Kosten	[REDACTED]	[REDACTED]



	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
d) Werbe- und Reisekosten	[REDACTED]	[REDACTED]
Inserate	[REDACTED]	[REDACTED]
Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]
e) verschiedene betriebliche Kosten	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
Telefon	[REDACTED]	[REDACTED]
Bürobedarf	[REDACTED]	[REDACTED]
Zeitschriften, Bücher	[REDACTED]	[REDACTED]
Buchführungskosten	[REDACTED]	[REDACTED]
Abschluss- u. Prüfungskosten	[REDACTED]	[REDACTED]
Nebenkosten des Geldverkehrs	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED] wissensch./kult. Zweck	[REDACTED]	[REDACTED]
6. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	[REDACTED]	[REDACTED]
Zins- und Dividendenerträge	[REDACTED]	[REDACTED]
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	[REDACTED]	[REDACTED]
Zinsen für Gesellschafterdarlehen (KapG)	[REDACTED]	[REDACTED]
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	[REDACTED]	[REDACTED]
Körperschaftsteuer	[REDACTED]	[REDACTED]
Solidaritätszuschlag	[REDACTED]	[REDACTED]
Kapitalertragsteuer [REDACTED] % (KapG)	[REDACTED]	[REDACTED]
SolZ auf Kapitalertragsteuer [REDACTED] % (KapG)	[REDACTED]	[REDACTED]
	[REDACTED]	[REDACTED]
9. Ergebnis nach Steuern	[REDACTED]	[REDACTED]



	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr [REDACTED]
■ sonstige Steuern	[REDACTED]	[REDACTED]
Auflösung Rückstellung s. Steuern	[REDACTED]	[REDACTED]
11. Jahresfehlbetrag	[REDACTED]	[REDACTED]
12. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	[REDACTED]	[REDACTED]
Verlustvortrag nach Verwendung	[REDACTED]	[REDACTED]
13. Bilanzverlust	[REDACTED]	[REDACTED]



G. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung des Jahresabschlusses

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – der [REDACTED] für das Geschäftsjahr vom [REDACTED] bis [REDACTED] unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Grundlage für die Erstellung waren die uns vorgelegten Bücher und Bestandsnachweise eines externen Buchhaltungsservices oder sonstigen Buchungshelfers, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der [REDACTED]

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der [REDACTED]



Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs / auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Entsprechend den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer vom [REDACTED] weisen wir darauf hin, dass eine Prüfung etwaiger Insolvenzgründe nicht Gegenstand des Auftrags ist und daher nicht erfolgt ist. Die Angabe ist nur informatorisch erfolgt.

Dipl.-Betriebswirt [REDACTED]

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



H. Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Stand: [REDACTED])

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten sowie Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der [REDACTED]er im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (5) Bei einer Veränderung der Rechtslage nach Abschluss einer Angelegenheit, ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen und die sich gegebenenfalls daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteil-



ten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat. Es besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Zur Ausführung des Auftrags, ist der Steuerberater berechtigt Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen. Zur Beauftragung Dritter ist er nur nach entsprechender ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers befugt.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen ist der Steuerberater dafür verantwortlich, dass sich diese entsprechend § 2 Abs. 1 ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, bei Hinzuziehung von allgemeinen Vertretern (§ [REDACTED] und Praxistreuhändern (§ [REDACTED]) Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. [REDACTED] zu gewähren. Der Steuerberater ist berechtigt, falls zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflichten erforderlich, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Sofern der Datenschutzbeauftragte noch nicht der Verschwiegenheitspflicht nach § 2 Abs.2 unterliegt, hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass sich der Datenschutzbeauftragte mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet. Der Auftraggeber erteilt dem [REDACTED]er seine ausdrückliche Einwilligung, dass dieser die Einziehung bestehender und zukünftigen Gebührenforderungen vom Auftraggeber an einen Dritten übertragen oder abtreten kann. Bei dem Dritten kann es sich auch um eine Person oder Personenvereinigung handeln, die kein Steuerberater ist.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.
- (4) Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne von § 611, § 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen [REDACTED]er festgestellt wird.

§ 5 Haftung



- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen soweit keine Haftungsbegrenzung oder ein -ausschluss vereinbart ist.
- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in [REDACTED] Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von jenen den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in [REDACTED] Jahren von seiner Entstehung an undohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in [REDACTED] Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3) Die in den Absätzen [REDACTED] und [REDACTED] getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. I fahrlässig verursachten Schadens wird auf [REDACTED] (in Worten: [REDACTED]) begrenzt. Die Begrenzung bezieht sich lediglich auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Ferner gilt die festgesetzte Haftungsbegrenzung auch gegenüber Dritten, sollten diese in den schützenden Bereich eines Mandantenverhältnisses fallen. Demnach wird § 334 BGB nicht außer Kraft gesetzt.
- (6) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 4 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des [REDACTED] ers zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftrag-



geber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 11 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

Sollte der Mandant dem Steuerberater Daten aus EDV-Programmen überlassen wie bspw. Daten zur Kasenführung- und -abrechnung, zur Material- und Warenwirtschaft, zur Fakturierung, zur Lohnabrechnung, zum Debitoren-/Kreditorenmanagement, Wiegedaten, Daten zu Taxametern, zur Zeiterfassung etc., die dem Zweck der Übernahme in den Jahresabschluss oder der steuerliche Buchhaltung haben, ist alleine der Mandant für die Richtigkeit und Vollständigkeit und der Ordnungsmäßigkeit des eingesetzten Systems verantwortlich. Für deren Prüfung hingegen ist, soweit durch Einzelvertrag nichts anderes bestimmt wurde, der Mandant nicht verantwortlich.

§ 8 Datenschutz

- (1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.
- (2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Vertrag [REDACTED] unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

- (3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:
 1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).
 2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:
 - a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität,



Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).

- b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
- e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsicht [REDACTED] etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

- a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrecht [REDACTED] Bestimmungen feststellt.
- b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsicht [REDACTED] etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.
- c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.
- 4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.
- 5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.
- 6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlan-



gen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um Sie als Mandanten identifizieren zu können und Ihnen eine angemessene steuerliche Beratung zu bieten, Sie zu vertreten, sowie zur [REDACTED]pondenz mit Ihnen, zur Rechnungsstellung.

- (4) Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären Sie insoweit nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DS-GVO und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO Ihre Einwilligung zu der beschriebenen Datenverarbeitung. Sie ist zudem in dem unter Ziffer 4 beschriebenen Umfang nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b DS-GVO für die angemessene Bearbeitung des Auftrags iSd § 1 und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung erforderlich bzw. nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. f DS-GVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.
- (5) Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum von [REDACTED] Jahren in Anlehnung an die steuerliche Aufbewahrungsfrist, nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Mandat beendet wurde, gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass gem. Art 6 Abs.1 S.1c DS-GVO eine längere Speicherung verpflichtend vorgesehen ist.
- (6) Alle Daten und Informationen die im Rahmen des Auftragsverhältnisses ergeben, unterliegen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht. Sollte eine Übermittlung der persönlichen Daten an Dritte nötig sein, findet sie unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nur statt, soweit der Mandant nach Art. 6 Abs.1 S.1a DS-GVO zugestimmt hat oder dies nach Art. 6 Abs.1 S.1b DS-GVO für die Abwicklung von Auftragsverhältnissen erforderlich ist. Das wäre der Fall bei einer Weitergabe an Vertrags- und Verhandlungspartner, Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung der Rechte des Mandanten.
- (7) Der Mandant hat ein Recht auf Widerruf der Einwilligung, Auskunft, Berichtigung oder Vervollständigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde und/oder Widerspruch gegen eine Nutzung auf der Grundlage von berechtigten Interessen. Für weitere Einzelheiten ist auf die allgemeine Datenschutzerklärung hinzuweisen.
- (8) Der Mandant erklärt sich einverstanden, dass die Kommunikation zwischen Ihm und dem Steuerberater oder auch eingebundenen Dritten mittels unverschlüsselter E-Mail erfolgen kann. Dabei sei auf die Risiken wie u.a. Zugangsverschaffung und Kenntnisnahme Dritter zu den erhaltenen Daten oder Viren in den E-Mails hingewiesen. Wichtig ist, dass -Mails nicht unter das Postgeheimnis fallen und daher kein strafrechtlicher Schutz für E-Mails besteht, entsprechend haftet der Steuerberater nicht für entstandene Schäden. Der Mandant hat jedoch immer auch einen Anspruch auf verschlüsselte [REDACTED]pondenz, worauf er hiermit verzichtet.

§ 9 Bemessung der Vergütung

- (1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Vergütung per Textform auch eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBV). Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Gebühr nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden darf.

Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenerhalt) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § [REDACTED]

- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen



oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt ist. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer [REDACTED] durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von [REDACTED] Jahren nach Beendigung des Auftrags



aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen [REDACTED] Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstößen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.



§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.



Vollständigkeitserklärung

An die

[REDACTED]ungs [REDACTED]
[REDACTED]

Als Geschäftsführer der

[REDACTED]
[REDACTED]

erklärt jeder der Unterzeichner nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

1. Aufklärung und Nachweis

Die Aufklärungen und Nachweise des Jahresabschlusses zum [REDACTED] mit einer Bilanzsumme von [REDACTED] und einem handelsrechtlichen Jahresfehlbetrag von [REDACTED] die für die Erstellung erforderlich sind, wurden Ihnen mitgeteilt und vollständig übergeben.

2. Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, unversteuerten Rücklagen, Rückstellungen (insbesondere auch für Verluste aus schwebenden Geschäften), Verbindlichkeiten und Abgrenzungen sowie sämtliche Aufwendungen und Erträge erfasst und alle erforderlichen Angaben (Vermerke in der Bilanz und in der Gewinn- und Verlustrechnung und Angaben im Anhang) enthalten. Alle Posten sind richtig bezeichnet.
- (2) Die anschließend angeführten Sachverhalte und die daraus resultierenden finanziellen Verpflichtungen sind entweder in dem um den Anhang erweiterten Jahresabschluss vollständig berücksichtigt oder - soweit sie in den Jahresabschluss nicht aufzunehmen sind - in Abschnitt C bzw. in einer Beilage zu dieser Erklärung vermerkt; fehlen derartige Angaben oder Vermerke, liegen diese Sachverhalte am Abschlussstichtag nicht vor:
 - a) Eventualverpflichtungen aus der Begebung und Übertragung von Wechseln, aus Bürgschaften, aus Garantien und aus sonstigen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsverhältnissen
 - b) Patronatserklärungen



- c) Gesetzliche und vertragliche Sicherheiten für Verbindlichkeiten (einschließlich Eventualverbindlichkeiten), beispielsweise Pfandrechte, Sicherungseigentum und Eigentumsvorbehalte an bilanzierten Vermögensgegenständen
- d) Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände und Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Bilanz ausgewiesener Vermögensgegenstände
- e) Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind
- f) Bestehende und erkennbare drohende öffentlich-rechtliche Auflagen, die für die finanzielle Lage und die künftige Ertragslage der [REDACTED] von Bedeutung sind
- g) Verträge und sonstige rechtliche Sachverhalte, die wegen ihres Gegenstandes, ihrer Dauer oder aus anderen Gründen für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage von Bedeutung sind oder werden können, insbesondere
 - Verträge mit Lieferanten, Abnehmern, Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen
 - Dienst-, Werk- und Pensionsverträge
 - Leasingverträge und sonstige langfristig unkündbare Bestandsverträge
 - Arbeitsgemeinschafts- und Konsortialverträge
 - Verpflichtungen aus Dritten eingeräumten Optionen und unwiderruflichen Angeboten
 - Treuhandverträge
 - Verträge über Verpflichtungen, die aus dem Gewinn zu erfüllen sind
 - Vereinbarungen über Vertragsstrafen, die über das branchenübliche Ausmaß hinausgehen
 - Ungewöhnliche Auflösungs- und Kündigungsbeschränkungen in Verträgen, die zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens führen können
- h) Ereignisse nach dem Abschlusstichtag, die für die Bewertung am Abschlusstichtag von Bedeutung sind
- i) Besondere Umstände, die der Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entgegenstehen könnten.

3. Ergänzungen

Keine.

Der Auftraggeber hat als Maßnahmen gegen Risiken, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, eine Patronatserklärungen benannt.



Der Auftraggeber hat als Maßnahmen gegen Risiken, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, Rangrücktrittsvereinbarungen benannt.

Der Auftraggeber hat als Maßnahmen gegen Risiken, die der Annahme der Unternehmensfortführung entgegenstehen, Rangrücktrittsvereinbarungen und Patronatserklärungen benannt.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ist mit Liquidationswerten erfolgt.

[REDACTED]
Herrn [REDACTED]
Geschäftsführer



Gesellschafterbeschluss

Der alleinige Gesellschafter der

[REDACTED]
[REDACTED]

zeichnet insgesamt ein Kapital von [REDACTED]

Herrn [REDACTED]
mit einer Beteiligung von [REDACTED]

fasst unter Verzicht auf Einhaltung der Frist für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung
jetzt auf schriftlichem Wege folgende Gesellschafterbeschlüsse:

1. Genehmigung des Jahresabschlusses zum [REDACTED]

Der Jahresabschluss zum [REDACTED] mit
einer Bilanzsumme von [REDACTED]
und einem Jahresfehlbetrag von [REDACTED]
wird festgestellt.

2. Gewinn-/ Verlustverwendung

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von [REDACTED] wird auf neue Rechnung vorgetragen.

[REDACTED]

Herrn [REDACTED]
Gesellschafter



Vollmacht über die elektronische Einreichung von Jahresabschlussdaten

Vereinbarung über die elektronische Einreichung von [REDACTED]en beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers nach dem Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister [REDACTED] und über die Teilnahme am Verfahren der DATEV eG

zwischen

[REDACTED]
[REDACTED]
- nachstehend „Mandant“ genannt -
und der

[REDACTED]ungs [REDACTED]

[REDACTED]
(DATEV-Berater-Nr.: [REDACTED])

- nachstehend „Kanzlei“ genannt -

Präambel

Nach § 325 HGB besteht für die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft die Verpflichtung, für diese den Jahresabschluss und weitere offenzulegende Angaben (im Folgenden kurz „Jahresabschlussdaten“ genannt) beim Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch einzureichen (Einreichung, § 325 Abs. 1 HGB) und im Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen (Veröffentlichung, § 325 Abs. 2 HGB) bzw. einen Hinterlegungsauftrag zu erteilen (Hinterlegung, § 326 Abs. 2 HGB). Dieselbe Verpflichtung trifft nach § [REDACTED]HGB auch die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs der vertretungsberechtigten [REDACTED] einer OHG und einer KG, bei denen nicht wenigstens ein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person oder eine OHG, KG oder andere Personengesellschaft mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter (ggf. unter Fortsetzung der Verbindung von Gesellschaften dieser Art) ist.

- (1) Die Kanzlei erstellt für den Mandanten auf Grundlage der von diesem gelieferten Unterlagen und Angaben dessen Jahresabschlüsse. Sie bedient sich hinsicht [REDACTED] der Datenverarbeitung hierbei der DATEV eG in [REDACTED]
- (2) Kanzlei und Mandant sind sich darüber einig, dass der Betreiber des Bundesanzeigers die von der Offenlegung betroffenen Jahresabschlussdaten von der Kanzlei im Auftrag des Mandanten über das DATEV-Rechenzentrum auf elektronischem Weg erhalten soll.



- (3) Vor der Einreichung hat der Mandant den Jahresabschluss zu unterzeichnen.
- (4) Vor der Einreichung muss das Einverständnis des Mandanten mit der Übermittlung der jeweils vorgesehenen Einreichungen vorliegen.

Mandant und Kanzlei kommen daher wie folgt überein:

1. Konkretisierung der für die elektronische Einreichung vorgesehenen Angaben

Die für die elektronische Einreichung vorgesehenen Angaben werden im jeweiligen Einzelfall bestimmt durch den gesetzlichen Mindestumfang der offenzulegenden Angaben nach den §§ 325 bis 328 HGB. Darüber hinaus sind freiwillige Angaben zu übermitteln, wenn dies zwischen Kanzlei und Mandant gesondert vereinbart ist.

Als elektronisches Datenformat wird das XML/XBRL-Format verwendet. Den für die Einreichung vorgesehenen Angaben liegt daher technisch das Datenschema der relevanten Taxonomie zu Grunde.

2. Auftrag und Bevollmächtigung zur elektronischen Einreichung beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers über DATEV eG und zur Offenlegung

Der Mandant beauftragt und bevollmächtigt die Kanzlei, im Namen des Mandanten unmittelbar über die DATEV eG beim Betreiber des Bundesanzeigers die vom Mandanten hierfür freigegebenen Angaben entsprechend der unter Ziffer [REDACTED] getroffenen Konkretisierung elektronisch einzureichen und bekanntmachen zu lassen bzw. einen Hinterlegungsauftrag zu erteilen (Offenlegung).

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die offenzulegenden Unterlagen unmittelbar nach der Freigabe durch den Mandanten, spätestens jedoch vor Ablauf der gesetzlichen Frist einzureichen.

Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Der Widerruf bedarf der Schriftform, wobei E-Mail ausreichend ist.



3. Einwilligung in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung; Einverständnis mit DATEV eG als Dienstleister

Der Mandant ist damit einverstanden, dass die Kanzlei die Daten, die für die Tätigkeiten gemäß Ziff. 1 und 2 erforderlich sind, für diesen Zweck erhebt, verarbeitet und nutzt, insbesondere speichert und an den Betreiber des Bundesanzeigers elektronisch übermittelt. Der Mandant ist ferner damit einverstanden, dass sich die Kanzlei dabei der DATEV eG, [REDACTED] als Dienstleister bedient und insbesondere die elektronische Übermittlung an den Betreiber des Bundesanzeigers über das DATEV-Rechenzentrum vornimmt.

4. Veröffentlichungsentgelte; Geltung der AGB des Bundesanzeigers; Weitergabe der Rechnungsadresse und ggf. der E-Mail-Adresse

Die Veröffentlichungsentgelte sind vom Mandanten zu tragen. Wird die Kanzlei durch den Bundesanzeiger hinsicht [REDACTED] der Veröffentlichungsentgelte in Anspruch genommen, so ist der Mandant zur Ausgleichung verpflichtet.

Ergänzend gelten die AGB des Bundesanzeigers (abrufbar unter [REDACTED])

Der Mandant erklärt sein Einverständnis zur Mitteilung seiner Rechnungsadresse an den Betreiber des Bundesanzeigers. Für den Fall, dass der Rechnungsversand auf elektronischem Weg erfolgt, erklärt der Mandant sein Einverständnis darüber, dass seine E-Mail-Adresse dem Betreiber des Bundesanzeigers übermittelt wird.

5. Haftungsbegrenzung

Steuerberater:

Bei fahrlässig verursachten Schäden aus dieser Vereinbarung haftet die Kanzlei nur bis zu einem Betrag in Höhe von [REDACTED] (§ [REDACTED] Abs. 1 S. 1 Nr. [REDACTED])



6. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der übrige Inhalt der Vereinbarung wirksam.

7. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

[REDACTED]

Herrn [REDACTED]
Geschäftsführer

Anlage: Vorschau der Offenlegung bzw. Hinterlegung beim elektronischen Bundesanzeiger



Vollmacht über die elektronische Übermittlung der E-Bilanz an die Finanzverwaltung und über die Teilnahme am Verfahren der DATEV eG

zwischen

[REDACTED]
[REDACTED]
- nachstehend „Mandant“ genannt -
und der

[REDACTED]ungs [REDACTED]
[REDACTED]
(DATEV-Berater-Nr.: [REDACTED])

- nachstehend „Kanzlei“ genannt -

Präambel

Nach § 5b Abs. 1 EStG besteht für Unternehmen die Verpflichtung, den Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung erstmals für Wirtschaftsjahre zu übermitteln, die nach dem [REDACTED] beginnen (E-Bilanz).

- (1) Die Kanzlei erstellt für den Mandanten auf der Grundlage des Jahresabschlusses und der vom Mandanten gelieferten Unterlagen und Angaben sowie auf Basis des für die Übermittlung gemäß § 51 Abs. 4 Nr. 1b EStG amtlich vorgeschriebenen Datensatzes (Taxonomie) die für die Übermittlung vorgesehenen Angaben (u.a. Jahresabschluss). Sie bedient sich hinsichtlich der Datenverarbeitung hierbei der DATEV eG in [REDACTED]
- (2) Kanzlei und Mandant sind sich darüber einig, dass die Finanzverwaltung die für die Übermittlung vorgesehenen Angaben von der Kanzlei im Auftrag des Mandanten über das DATEV-Rechenzentrum auf elektronischem Weg erhalten soll.
- (3) Vor der Einreichung muss das Einverständnis des Mandanten mit der Übermittlung der jeweils vorgesehenen Einreichungen vorliegen.

Mandant und Kanzlei kommen daher wie folgt überein:



1. Konkretisierung der für die elektronische Übermittlung vorgesehenen Angaben

Die für die Übermittlung vorgesehenen Angaben werden bestimmt durch das Datenschema der relevanten Taxonomie. Dieses Datenschema ist von der Finanzverwaltung als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5b EStG veröffentlicht worden. Die in den Taxonomien als „Mussfeld“ gekennzeichneten Positionen sind zwingend zu übermitteln (Mindestumfang). Weiterhin sind die in der Taxonomie als „rechnerisch notwendig, soweit vorhanden“ oder „Summenmussfelder“ bezeichneten Angaben zu übermitteln.

Sofern sich ein Feld (Mussfeld, Summenmussfeld oder rechnerisch notwendig) nicht mit Werten füllen lässt, ist zur erfolgreichen Übermittlung des Datensatzes die entsprechende Position „leer“ (technisch: NIL-Wert) zu übertragen.

Darüber hinaus sind freiwillige Angaben zu übermitteln, wenn dies zwischen Kanzlei und Mandant vereinbart ist.

2. Auftrag und Bevollmächtigung zur elektronischen Übermittlung an die Finanzverwaltung über DATEV eG

Der Mandant beauftragt und bevollmächtigt die Kanzlei, die von dieser erstellten Angaben, die gemäß Ziff. 1 für die jeweilige Übermittlung vorgesehen und vom Mandanten für die Übermittlung jeweils freigegeben sind, im Namen des Mandanten unmittelbar über die DATEV eG bei der zuständigen Stelle der Finanzverwaltung elektronisch einzureichen.

Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort und sind jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufbar. Der Widerruf bedarf der Schriftform, wobei E-Mail ausreichend ist.

3. Einwilligung in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung; Einverständnis mit DATEV eG als Dienstleister

Der Mandant ist damit einverstanden, dass die Kanzlei die Daten, die für die Tätigkeiten gemäß Ziff. 1 und 2 erforderlich sind, für diesen Zweck erhebt, verarbeitet und nutzt, insbesondere speichert und an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelt. Der Mandant ist ferner damit einverstanden, dass sich die Kanzlei dabei der DATEV eG, [REDACTED] als Dienstleister bedient und insbesondere die elektronische Übermittlung an die Finanzverwaltung über das DATEV-Rechenzentrum vornimmt.

4. Haftungsbegrenzung

Bei fahrlässig verursachten Schäden aus dieser Vereinbarung haftet die Kanzlei nur bis zu einem Betrag in



Höhe von [REDACTED] (§ [REDACTED] Abs. 1 S. 1 Nr. [REDACTED])

5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der übrige Inhalt der Vereinbarung wirksam.

6. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

[REDACTED]

Herrn [REDACTED]

Geschäftsführer



Vollmacht über die elektronische Übermittlung der Steuererklärungen an die Finanzverwaltung und über die Teilnahme am Verfahren der DATEV eG

zwischen

[REDACTED]
[REDACTED]
- nachstehend „Mandant“ genannt -
und der

[REDACTED]ungs[REDACTED]

[REDACTED]
(DATEV-Berater-Nr.: [REDACTED])

- nachstehend „Kanzlei“ genannt -

Dem Auftraggeber liegt ein Exemplar der Körperschaftsteuer-/ Gewerbesteuerer- und Umsatzsteuererklärung für das Jahr [REDACTED] vor.

Der Auftraggeber hat die Steuererklärungen geprüft und keine Änderungswünsche.

Er erteilt der [REDACTED] die Freigabe zur elektronischen Übermittlung der vorgenannten Steuererklärung an das für den Auftraggeber zuständige Finanzamt.

Herrn [REDACTED]
Geschäftsführer



Beauftragung und Honorarvereinbarung

An die

[REDACTED]ungs [REDACTED]

[REDACTED]

hat die Geschäftsführung der

[REDACTED]
[REDACTED]

folgenden Leistungen beauftragt:

Bezeichnung	Abrechnung
Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)	Mittelgebühr § 35 Abs. 1 Nr. 1a StBVV
Schriftlicher Erläuterungsbericht zu § 35 Abs. 1 Nr. 1 StBVV	Mittelgebühr § 35 Abs. 1 Nr. 6 StBVV
Anlagenbuchführung einschließlich des Kontierens der Belege	Mittelgebühr § 33 Abs. 1 StBVV
Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz	Mittelgebühr § 35 Abs. 1 Nr. 3b StBVV
Körperschaftsteuererklärung	Mittelgebühr § 24 Abs. 1 Nr. 3 StBVV
Erklärung zur Gewerbesteuer	Mittelgebühr § 24 Abs. 1 Nr. 5 StBVV
Umsatzsteuererklärung für das Kalenderjahr einschließlich ergänzender Anträge und [REDACTED]ungen	Mittelgebühr § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBVV
Rückfragen Finanzamt	Zeitgebühr
Bescheidprüfung	Zeitgebühr

Unterschriftenfordernis: Auf die Unterschriftenforderung der Steuerberaterrechnung gemäß § 9 StBVV wird hiermit für sämtliche Rechnungen verzichtet. Rechnungen können elektronisch z.B. per E-Mail versendet werden.

Elektronische Sicherung-, Post- und Telekommunikationspauschale: Für die Sicherung und Übermittlung von Daten und Bereitstellung von Unterlagen zu einzelnen Leistungen bzw. dazugehörige Rechnungen kann je eine Pauschale in Höhe von [REDACTED] des Leistungsbetrags, maximal [REDACTED] je Leistung und Rechnung abgerechnet werden.

Abrechnung nach StBVV: Die Abrechnung nach aktuellem Stand der Steuerberatervergütungsverordnung erfolgt gemäß Gegenstandswerten mit anzuwendendem Zehntelsatz der Tätigkeit des Steuerberaters. Grundsätzlich werden mindestens Mittelgebühren berechnet. Es liegt im Ermessen des Steuerberaters unter Berücksichtigung der Umstände von der Mittelgebühr nach unten oder oben abzuweichen.

Abrechnung nach Vereinbarung: Neben der Abrechnung nach Steuerberatervergütungsverordnung kann ein nach unten oder nach oben abweichender Wert pauschal vereinbart werden.

Abrechnung nach Zeitgebühr: Die Zeitgebühr beträgt bei Sacharbeitern [REDACTED] je angefangene halbe Stunde und bei Berufsträgern/ Akademikern (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälten, Dipl. Kaufleuten, Bachelor, Master) [REDACTED] je angefangene halbe Stunde.



Sonstiges: Entsprechend den Hinweisen der Bundessteuerberaterkammer vom [REDACTED] weisen wir darauf hin, dass eine Prüfung etwaiger Insolvenzgründe nicht Gegenstand des Auftrags ist und daher nicht erfolgt ist. Die Angabe ist nur informatorisch erfolgt.

[REDACTED]

Herrn [REDACTED]
Geschäftsführer



Vereinbarung zur finanziellen Ausstattung des Unternehmens

Zwischen

(Name, Anschrift, nachstehend „Gläubiger“ genannt)

und der

[REDACTED]
[REDACTED]
(Name, Anschrift, nachstehend [REDACTED] genannt)

Der Gläubiger verpflichtet sich zum Zweck der Abwendung einer Insolvenzantragspflicht dafür Sorge zu tragen, dass die [REDACTED] so geleitet und finanziell ausgestattet wird, dass sie stets in der Lage ist, Ihre gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Diese Verpflichtung ist in der Höhe begrenzt auf den Betrag von EUR .

Verbindlichkeiten aus gewährten Geldbeträgen werden mit % jährlich verzinst.

Zur Abwendung einer möglichen Überschuldung bei der [REDACTED] erklärt der Gläubiger hiermit, dass er mit seiner Forderung aus diesem Vertrag einschließlich aller Zinsansprüche hinter die Forderungen aller anderen Gläubiger der in § 39 Abs. 1 Nr. 1 -5 InsO genannten Ansprüche zurücktritt. Der Gläubiger kann damit Erfüllung seines Anspruchs nur nach allen anderen Gläubigern im Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 -5 InsO aus künftigen Gewinnen, aus einem Liquiditätsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen verlangen, und nur wenn und soweit die Gesellschaft nicht mehr überschuldet ist und durch Erfüllung des Anspruchs keine Überschuldung im Sinne des § 19 InsO.

Ort, Datum

.....
(Unterschrift Gläubiger)

.....
(Unterschrift [REDACTED])



Rangrücktrittserklärung

Zwischen

(Name, Anschrift, nachstehend „Darlehensgeber“ genannt)

und der

(Name, Anschrift, nachstehend „Darlehensnehmer“ genannt)

Vom Darlehensgeber wird zum [REDACTED] ein Darlehen in Höhe von [REDACTED] gewährt.

Zur Vermeidung einer möglichen insolvenzrechtlichen Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit wird folgende Rangrücktrittsvereinbarung mit Stundungsabrede getroffen, die den Bestand der Verbindlichkeit als solcher unberührt lässt. Ein Verzicht auf die Forderung wird nicht vereinbart.

Der Darlehensgeber tritt mit seinem Anspruch auf Tilgung und Verzinsung des vorstehend bezeichneten Darlehens im Rang hinter sämtliche Forderungen anderer Gläubiger in der Weise zurück, dass [REDACTED]ung und Verzinsung des Darlehens ab sofort und in der Insolvenz nur nachrangig nach allen anderen Gläubigern im Rang des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis S InsO, also im Rang des § 39 Abs. 2 InsO verlangt werden können - oder aus sonstigem freiem, also insolvenzrechtlich ungebundenem Vermögen. In jedem Fall erfolgt der Rangrücktritt vorrangig in der Weise, dass die Verbindlichkeit nach § 19 Abs. 2 Satz 2 InsO nicht mehr im Überschuldungsstatus zu passivieren ist.

Soweit für den Anspruch, für den der Rangrücktritt erklärt wird, Sicherheiten bestellt wurden, verzichtet der Darlehensgeber auf diese auf den Zeitpunkt der berechtigten Insolvenzantragstellung. Der Darlehensgeber verpflichtet sich bindend und unwiderruflich, dieses Darlehen in der Krise der Gesellschaft nicht abzuziehen und nicht zu kündigen, sondern die Darlehensvaluta der [REDACTED] zu belassen bis zum Ende der [REDACTED]. Diese Vereinbarung kann und darf nur außerhalb einer Unternehmenskrise wieder aufgehoben oder gekündigt werden, nämlich soweit die Verbindlichkeit erfüllt werden kann, ohne dass Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eintreten oder unmittelbar drohen. Die Zins- und Tilgungsansprüche aus dem Darlehen sind - unbeschadet der Durchsetzungssperre aufgrund des Rangrücktritts selbst - bis auf Weiteres gestundet. Nur außerhalb einer Krise und erst nach wirksamer Aufhebung dieses Rangrücktritts ist der Darlehensgeber wieder befugt, seine Rechte aus dem Darlehen geltend zu machen und Erfüllung zu verlangen. Eine Erfüllung der Tilgungs- und Zinsansprüche darf ausdrücklich nicht nur aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen erfolgen, sondern auch aus sonstigem freiem Vermögen der [REDACTED]. Den Beteiligten ist die Anfechtbarkeit von Zahlungen an den Darlehensgeber unter bestimmten Umständen bekannt.

Der Darlehensgeber kann von der [REDACTED] den Abschluss einer Aufhebungsvereinbarung verlangen, soweit in diesem Zeitpunkt die Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung weder zur Überschuldung noch zur Zahlungsunfähigkeit führt.

Ort, Datum

[REDACTED]
(Unterschrift Darlehensgeber)

[REDACTED]
(Unterschrift [REDACTED]mer)